

Verein Job-Vermittlung Wipkingen: Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen Verein Job-Vermittlung Wipkingen besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich-Wipkingen.

Zweck des Vereins ist die Organisation von Arbeitseinsätzen für Erwerbslose durch eine Vermittlungsstelle. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 2:

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Über Aufnahme und allfällige Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.

Der Verein bemüht sich um eine möglichst breite Abstützung im Quartier.

III. Organe

Art. 3: Generalversammlung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens zwanzig Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Festsetzung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts der Job-Vermittlung Wipkingen
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung einzureichen sind.

Art. 4a: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er stellt der Generalversammlung Antrag und erstattet den Mitgliedern jährlich Bericht.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 4b: Geschäftsstelle

Der Vorstand bestellt für die operative Führung eine Geschäftsstelle. Diese vertritt den Verein gegen aussen. Die Leitung kann Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.

Art. 5: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden.

Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung nach dem Standard zur Eingeschränkten Revision. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Art. 6: Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Entschädigungen für Dienstleistungen der Job-Vermittlung Wipkingen
- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen
- sonstigen Zuwendungen

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

Art. 8:

Der Verein organisiert die notwendigen Infrastrukturen für die Job-Vermittlung Wipkingen und beschafft die notwendigen Finanzen.

Er bemüht sich um die für die Job-Vermittlung Wipkingen notwendigen Kontakte mit anderen Institutionen, Behörden und Privaten.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 9:

Der Verein kann durch Zweidrittel-Mehrheits-Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

VII. Inkrafttreten

Art. 10:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins am 30. August 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen damit die Statuten vom 7. Mai 2003 vollständig.

Die Vereinspräsidentin

Die Quästorin

Verena Jacot

Nicole Marti